

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 128.

- 1) Bekanntmachung, die Suspension der Binnenkontrolle in der Fürstlich Sonderghausenschen Unterherrschaft betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. Juli 1852.)

Mit Bezugnahme auf meine Verordnung vom 21. Januar 1852 (Nr. 4 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852 und Nr. 116 sub 3 der Weichsammlung) wird auf Grund einer außer gelangten Mittheilung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herrkauer der Binnenwaarenkontrolle in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein, nicht, wie in der gedachten Bekanntmachung unter 3 „Provinz Sachsen“ angegeben worden, für die beiden Fürstlich Schwarzburg'schen Unterherrschaften, sondern nur in der Fürstlich Schwarzburg-Nudolfsädtischen Unterherrschaft Statt findet, indem in der Fürstlich Schwarzburg-Sonderghausenschen Unterherrschaft jene Kontrolle hinsichtlich aller im §. 93 der Zollordnung genannten Artikel und also auch für Branntwein aufgehoben worden ist.

Wera, den 6. Juli 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Scmmel.

- 2) Bekanntmachung, den Aufnahmetermin für schulpflichtige Kinder im Fürstenthum Lobenstein-Uberdorf betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. Juli 1852.)

Nachdem der Termin für die Konfirmation der aus der Schule entlassenen Kinder

Kußgegeben am 28. Juli 1852.

18